

EINFÜHRUNG INS BETREIBUNGESRECHT

Beschreibung des Verfahrens

Wenn ein Schuldner seine Schulden nicht begleicht, kann sich Ihr Unternehmen an das Betreibungsamt wenden, um ein Betreibungsverfahren anzustreben und so zu versuchen, die ausstehende Zahlung einzutreiben. Das vorliegende Faktenblatt zeigt auf, wie dabei am besten vorgegangen wird. Das entsprechende Vorgehen ist geregelt im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Das Betreibungsbegehren

Wer gegen einen Schuldner, der seine Schuld nicht begleicht, eine Betreibung einleiten möchte, muss ein Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt am Wohnort oder Firmensitz des Schuldners stellen. Das Betreibungsbegehren muss Namen und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten, den Namen und Wohnort des Schuldners und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters, die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizerwährung, bei verzinslichen Forderungen den Zinsfuss und den Tag, seit welchem der Zins gefordert wird, die Forderungsurkunde und deren Datum, in Ermangelung einer solchen den Grund der Forderung (Art. 67 SchKG) nennen. Auf der Website des Bundesamtes für Justiz (BJ) und jenen der Kantone – auch auf jener des Kantons Freiburg – wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Das Betreibungsbegehren kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden auf der Website <https://www.betreibungsschalter.ch>. Der Schuldner trägt die Betreibungskosten, sie sind allerdings vom Gläubiger vorzuschüssen (Art. 68 SchKG).

Der Zahlungsbefehl

Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl (ZB), der doppelt ausgefertigt wird. Die eine Ausfertigung ist für den Schuldner, die andere für den Gläubiger bestimmt. Der ZB wird dem Schuldner zugestellt (Art. 69-71 SchKG).

Bestreitet der Betriebene die Forderung und will Rechtsvorschlag gegen den ZB erheben, so hat er dies sofort dem Überbringer des ZB oder innert zehn Tagen nach der Zustellung des ZB dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären. Der Rechtsvorschlag bedarf keiner Begründung. Der Rechtsvorschlag wird dem Betreibenden auf der für ihn bestimmten Ausfertigung des ZB mitgeteilt. Erfolgte kein Rechtsvorschlag, so wird dies ebenfalls dort vermerkt. Diese Ausfertigung wird dem Betreibenden unmittelbar nach dem Rechtsvorschlag, und wenn ein solcher nicht erfolgt ist, sofort nach Ablauf der Bestreitungsfrist zugestellt (Art. 74-76 SchKG).

Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung. Bestreitet der Schuldner nur einen Teil der Forderung, so kann die Betreibung für den unbestrittenen Betrag fortgesetzt werden. Der Gläubiger kann die Fortsetzung der Betreibung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 78-79 SchKG).



Aufhebung des Rechtsvorschlags

Hat der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben, kann der Gläubiger die Aufhebung des Rechtsvorschlags verlangen, um die Betreuung fortsetzen zu können.

- 1) Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid oder einem gleichgestellten Rechtstitel (darunter fallen insbesondere gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkennungen, vollstreckbare öffentliche Urkunden oder Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden), kann der Gläubiger beim Richter am Betreuungsort die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80-81 SchKG).
- 2) Ist der Gläubiger im Besitz einer Schuldanerkennung, kann er beim Richter am Betreuungsort die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 SchKG). Um als Schuldanerkennung zu gelten, muss diese durch öffentliche Urkunde festgestellt oder durch Unterschrift bekräftigt sein. Mit der Schuldanerkennung gibt der Schuldner seinem Willen Ausdruck, dem Gläubiger ohne Vorbehalt oder Bedingung einen bestimmten oder leicht bestimmbaren und forderbaren Geldbetrag zu bezahlen.

Der Gläubiger, welchem die provisorische Rechtsöffnung erteilt ist, kann nach Ablauf der Zahlungsfrist, je nach Person des Schuldners, die provisorische Pfändung verlangen oder die Aufnahme des Güterverzeichnisses beantragen. Der Betriebene kann indessen innert 20 Tagen nach der Rechtsöffnung auf dem Weg des ordentlichen Prozesses beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderung klagen. Unterlässt er dies oder wird die Aberkennungsklage abgewiesen, so werden die Rechtsöffnung sowie gegebenenfalls die provisorische Pfändung definitiv. (Art. 83 SchKG).

- 3) Ein Gläubiger, der über keinen Rechtsöffnungstitel verfügt, muss den Rechtsweg beschreiten, um sein Recht geltend machen zu können (Art. 79 SchKG), indem er eine Schuldanerkennung beim ordentlichen Richter beantragt.

Fortsetzung der Betreuung

Ist die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des ZB das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des ZB. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG). Ein entsprechendes Formular steht auf den Websites des BJ und der Kantone zur Verfügung.

Die Betreuung wird auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt, wenn der Schuldner in einer der folgenden Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist: Inhaber einer Einzelfirma, Mitglied einer Kollektiv- oder Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, eines Vereins, einer Stiftung etc. (Art. 39-40 SchKG). In allen anderen Fällen wird die Betreuung auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt (Art. 42 SchKG).



Pfändung

Nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens vollzieht das Betreibungsamt die Pfändung. Dem Schuldner wird die Pfändung spätestens am Tag vor der Pfändung angekündigt (Art. 89-90 SchKG).

Es wird eine Pfändungsurkunde aufgenommen (Art. 112 SchKG). Diese gilt als Verlustschein, wenn kein pfändbares Vermögen vorhanden ist, oder als provisorischer Verlustschein, wenn nach Schätzung des Beamten nicht genügend Vermögen vorhanden ist. Dieser verleiht dem Gläubiger das Recht, innert Jahresfrist ab Zustellung des ZB die Pfändung neu entdeckter Vermögensgegenstände zu verlangen. (Art. 115 SchKG).

Der Gläubiger kann die Verwertung der gepfändeten Vermögenstücke frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach der Pfändung verlangen, sofern es sich um bewegliche Vermögenstücke sowie Forderungen und andere Rechte handelt. Handelt es sich um gepfändete Grundstücke, so kann er die Verwertung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach der Pfändung verlangen. Ist künftiger Lohn gepfändet worden, und hat der Arbeitgeber gepfändete Beträge bei deren Fälligkeit nicht abgeliefert, so kann die Verwertung des Anspruchs auf diese Beträge innert 15 Monaten nach der Pfändung verlangt werden (Art. 116 SchKG). Ein Formular mit der Bezeichnung «Verwertungsbegehren» ist auf den Webseiten des BJ und der Kantone aufgeschaltet.

Konkurs

Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung kann der Gläubiger unter Vorlegung dieser Urkunde und des ZB beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung des ZB. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still. (Art. 166 SchKG).

Ist das Konkursbegehren gestellt, so wird den Parteien wenigstens drei Tage vorher die gerichtliche Verhandlung angezeigt. Es steht denselben frei, vor Gericht zu erscheinen, sei es persönlich, sei es durch Vertretung (Art. 168 SchKG).

Das Gericht entscheidet ohne Aufschub, auch in Abwesenheit der Parteien. Es spricht die Konkursöffnung aus, sofern nicht einer der in den Artikeln 172 bis 173a erwähnten Fälle vorliegt (Aufhebung oder Aussetzung der Konkursandrohung; Art. 171 SchKG).

Verlustschein

Jeder Gläubiger, der an der Pfändung teilgenommen hat, erhält für den ungedeckten Betrag seiner Forderung einen Verlustschein. Der Verlustschein gilt als Schuldanererkennung. Der Gläubiger kann während sechs Monaten nach Zustellung des Verlustscheins ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreuung fortsetzen. Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung keine Zinsen zu zahlen (Art. 149 SchKG).



Wenn der Gläubiger über einen provisorischen oder definitiven Schuldschein verfügt, kann er für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen (Art. 271 Abs. 5 SchKG). Jeder Gläubiger, der einen provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustschein erhalten hat, kann die Anfechtung gewisser Rechtshandlungen beantragen, dies mit dem Ziel, die Vermögenswerte, die dem Schuldner durch Rechtshandlungen nach den Artikeln 286-288 entzogen worden sind, einer Zwangsvollstreckung zuzuführen (Art. 285-288 SchKG).

Die durch einen Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges (Art. 149a SchKG).

Dezember 2021



Nützliche Links

Auf der Website des BJ publizierte Formulare:

<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html>

Auf der Website des Kantons Freiburg publizierte Formulare:

<https://www.fr.ch/etat-et-droit/justice/formulaires>

Beschreibung der einzelnen Schritte einer Betreuung, zur Verfügung gestellt vom Kanton Freiburg, mit praktischen Informationen und Links zu nützlichen Formularen: <https://www.fr.ch/etat-et-droit/justice/procedure-de-poursuite>

Schema einer ordentlichen Betreuung, publiziert auf der Website des Kantons Freiburg:

<https://www.fr.ch/etat-et-droit/justice/poursuite-ordinaire-schema>

Informationen zum Betreibungsbegehren, publiziert auf der Website des Kantons Freiburg:

<https://www.fr.ch/etat-et-droit/poursuites-et-faillites/requisition-de-poursuite>

Waadt:

<https://www.vd.ch/themes/economie/poursuites-et-faillites/procedure-de-poursuite-ordinaire/>

<https://www.vd.ch/themes/economie/poursuites-et-faillites/procedure-de-faillite/>

<https://www.vd.ch/themes/economie/poursuites-et-faillites/formulaires/>

Genf:

<https://www.ge.ch/poursuites/comprendre-procedure-poursuite>

<https://www.ge.ch/poursuites/bases-legales-formulaires-directives>

<https://www.ge.ch/poursuites/remplir-requisition-poursuite>

Wallis:

<https://www.vs.ch/web/spf/procedure-de-poursuites>

<https://www.vs.ch/web/spf/faq>

<https://www.vs.ch/web/spf/formulaires-de-poursuites-et-faillites>

Neuenburg:

<https://www.ne.ch/autorites/DESC/SEPF/poursuites/Pages/accueil.aspx>

<https://www.ne.ch/autorites/DESC/SEPF/faillites/Pages/accueil.aspx>



<https://www.ne.ch/autorites/DESC/SEPF/Organisation/Pages/Bases-legales.aspx>

Jura:

<https://www.jura.ch/fr/Autorites/Administration/DFI/PFs/Office-des-poursuites-et-faillites.html>

<https://www.jura.ch/DFI/PFs/Formulaires/Poursuites-et-faillites-Formulaires.html>

